



**Parteilos und finanziell unabhängig!**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bündnis Bezahlbares Wohnen" und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" führen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Ziel des überparteilichen und religiös neutralen Vereins ist es, das Miet-, Immobilien-, Stadtplanungs-, Denkmalschutz- und Bodenrecht sozialer und gerechter zu gestalten.
2. Zudem sollen Mieterorganisationen für die Ziele des Vereins und für eine enge Zusammenarbeit sowie der Unterstützung beim Aufbau gewonnen werden.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Information der Öffentlichkeit über alle zugänglichen Informationsmedien
  - b) Kontakthaltung mit Mieterorganisationen, Parteien, Vermieterorganisationen und anderen gesellschaftlich relevanten Organisationen und Institutionen
  - c) Erhebung von Daten zur Erreichung dieser Ziele
  - d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - e) den Aufbau einer Selbsthilfeorganisation
4. Auf die Leistung des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend und unterrichtet den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Ein Ausschluss, der sofort wirksam wird, kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es den satzungsgemäßen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Hierzu beträgt die Frist einen Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist erst nach Nutzung aller satzungsgemäßen Rechtsbehelfe offen.

7. Das Mitglied stimmt zu, dass seine Personen bezogenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass Bilder und Textbeiträge über sich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Bilder und Texte verfolgen ausschließlich den Zweck, den Verein und mit seinen Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen. Die Darstellung wird vom Webmaster der Seite verantwortlich erstellt und laufend überarbeitet.

Diese Einverständniserklärung ist notwendig, da nach dem Kunst- und Urheberrechtsgesetz jeder Mensch ein Recht am eigenen Bild hat. Daher dürfen grundsätzlich keine Bilder ohne sein ausdrückliches Einverständnis verbreitet werden. Gleiches gilt für Textdarstellungen, sofern sie auf einzelne Personen Bezug nehmen. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit beim Vorstand schriftlich widerrufen werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge für eine Mitgliederversammlung sind in der Regel zwei Wochen vor Abhaltung dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet bei Ausscheiden eines Mitglieds grundsätzlich nicht statt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den satzungsgemäßen Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 5

### Mittel des Vereins

1. Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus, ungeachtet ihres Anspruchs, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln erstattet zu bekommen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/r ersten Vorsitzenden
  - b) dem/r zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/r dritten Vorsitzenden
  - d) dem/r SchriftführerIn
  - e) dem/r KassenverwalterIn

Dem Schriftführer und dem Kassenverwalter sind je ein/e VertreterIn zugeteilt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Der Vorstand vertritt den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten nach außen.
4. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenverwalters.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten bzw. vom dritten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig ein Ersatzmitglied berufen.
8. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann auch per Email geschehen bzw. über die Internetseite geschehen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder, stets beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse jederzeit überprüfen können. Über die Überprüfungen haben sie der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und den Einzugstermin der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der/die erste Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich immer noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Einrichtung, Auflösung und Aufgaben von Arbeitsgruppen**

1. Nach Bedarf richtet der Vorstand Arbeitsgruppen ein und löst sie auf.
2. Die Arbeitsgruppen leisten zum Beispiel die Grundlagenarbeit des Vereins. Sie unterstützen und beraten den Vorstand, von dem sie mit speziellen Aufgaben betraut werden.
3. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte heraus einen Sprecher, der Mitglied des Vereins sein muss. Seine Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und Vorschläge unterbreiten, sie sind aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine vorgesehene Änderung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er teilt dies den Mitgliedern mit.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung bzw. eine Änderung des Zwecks des Vereins beschließen, wobei die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hierfür stimmen muss.
2. Die Auflösung sowie die finanzielle Abwicklung nach § 3 Absatz 3 werden vom Vorstand durchgeführt.

**München am 21.10.2013**

**bündnis**  
**bezahlbares**  
**wohnen**

